



GEMEINDE IRLBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 10.05.2023

Erster Bürgermeister Armin Soller eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Erläuterungen öffentlicher Teil;

Mitteilung:

Stand 03.05.23

Zur Kenntnis genommen

2. Vorstellung der Berechnung der Herstellungsbeitragssätze und der Gebührekalkulation für die Entwässerung;

Mitteilung:

Die Gemeinde Irlbach hat eine Rechtsanwältin mit der Berechnung der Herstellungsbeitragssätze und der Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerung der Gemeinde Irlbach beauftragt.

Mit der Beitragsbedarfsberechnung (Globalberechnung) wurden die Beitragssätze für den Herstellungsbeitrag ermittelt.

Grundlage der Gebührekalkulation für die Entwässerung bilden die Festlegung des Kalkulationszeitraumes, Beschluss vom 10.11.2022, wieder mit 4 Jahren (2023 – 2026) und die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes, Beschluss vom 10.11.2022, 2023 bis 2026: 4 %.

Es wurden drei Varianten zur Vorbereitung für den zukünftigen Kalkulationszeitraum erarbeitet.

Zur Kenntnis genommen

2.1 Festlegung der Herstellungsbeitragssätze aus dem Ergebnis der Beitragsbedarfsberechnung (Globalberechnung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Irlbach erhebt derzeit einen Grundstücksflächenbeitrag von 0,83 €/m² und einen Geschossflächenbeitrag von 13,77 €/m² (BGS/EWS vom 17.12.2010 in der Fassung der 2.

Änderungssatzung vom 21.09.2018).

Die Grundlagen und die Berechnungen zur Ermittlung der Herstellungsbeitragssätze sind im Gutachten vom 23.04.2023 dargestellt.

Nach der Neuberechnung beträgt der Beitrag

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,75 Euro**
- b) pro m² Geschossfläche **10,38 Euro**

Beschluss:

Der Gemeinderat Irlbach beschließt folgende Herstellungsbeitragssätze:

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,75 Euro**
- b) pro m² Geschossfläche **10,38 Euro**

Mehrheitlich beschlossen

2.2 Erhöhung der Grundgebühr nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss von Wasserzählern;

Sachverhalt:

Die ermittelten Varianten 1 bis 3 sind dargestellt. Die Variante 1 erfordert eine Erhöhung der Grundgebühr um 50 Prozent, die Variante 2 erfordert eine Erhöhung um 100 Prozent und die Variante 3 erfordert die Erhöhung der Grundgebühr um 140 Prozent.

Die Grundgebühr ist ein fixer Betrag für die Bereitstellung von Trink- und Abwasserleistungen, unabhängig vom Verbrauch.

Für die zentralen Gebührenarten ist eine gestaffelte Grundgebühr zu zahlen. Der Maßstab ist die Nennleistung (Q 3) des verwendeten Wasserzählers.

Wasserzähler	bisherige Grundgebühr €/Jahr	neu festzulegende Grundgebühr bei Variante 1 €/Jahr	neu festzulegende Grundgebühr bei Variante 2 €/Jahr	neu festzulegende Grundgebühr bei Variante 3 €/Jahr
bis 4 m ³ /h	25,00	37,50	50,00	60,00
bis 10 m ³ /h	62,50	94,00	126,00	151,00
bis 16 m ³ /h	100,00	151,00	202,00	241,00

Q3 = Dauerdurchfluss des Wasserzählers nach MID (Measuring Instruments Directive, europäische Messgeräte-richtlinie)

Folgende Übersicht dient lediglich als Information. Eine inhaltliche Bewertung der Zahlen wurde nicht durchgeführt. Die Zahlen wurden von den jeweiligen Homepages abgerufen (Stand 09.05.2023).

Übersicht der Abwassergebühren einiger Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen							
Gemeinde	Grundgebühr				Einleitungsgebühr pro m ³		Satzung Stand:
	bis 4,00 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	bis 16,0 m ³ /h	über 16,0 m ³ /h	Normal	nur Schmutzwasser	
Aholting	56,11 €	140,28 €	224,45 €	350,71 €	2,39 €		15.09.2021
Aiterhofen	30,00 €	42,00 €	54,00 €	66,00 €	2,71 €		08.12.2021
Ascha	48,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	2,15 €		15.12.2015
Atting	55,44 €	138,60 €	221,88 €	346,56 €	1,60 €		25.11.2020
Bogen					2,21 €		24.02.2011
Falkenfels	24,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	1,10 €		14.05.2020
Feldkirchen	40,00 €	100,00 €	160,00 €	900,00 €	2,80 €		17.02.2021
Geiselhöring					1,61 €		03.12.2019
Haibach	96,00 €	96,00 €	96,00 €	96,00 €	2,95 €		15.12.2014
Haselbach	72,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	2,60 €		14.12.2018
Hunderdorf	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	2,06 €	1,82 €	16.12.2022
Irlbach	25,00 €	62,50 €	100,00 €	100,00 €	1,90 €	1,71 €	21.09.2018
Kirchroth	55,00 €	137,50 €	220,00 €	440,00 €	1,40 €		29.12.2019
Konzell	84,00 €	96,00 €	120,00 €	240,00 €	2,18 €		01.01.2022
Leiblfing	46,00 €	57,00 €	67,00 €	67,00 €	3,30 €	2,74 €	19.07.2022
Mitterfels	18,00 €	24,00 €	30,00 €	36,00 €	2,18 €		16.03.2011
Neukirchen	60,00 €	150,00 €	240,00 €	375,00 €	2,26 €	2,02 €	02.08.2018
Oberschneiding	108,00 €	270,00 €	432,00 €	675,00 €	3,10 €		14.12.2020
Perkam	66,72 €	166,92 €	267,00 €	417,25 €	2,84 €		13.07.2021
Rain	56,04 €	56,04 €	56,04 €	56,04 €	1,49 €		11.04.2022
Salching	60,00 €	72,00 €	96,00 €	108,00 €	2,25 €		10.12.2021
Straßkirchen	25,00 €	62,50 €	100,00 €	100,00 €	2,35 €	2,08 €	30.11.2022
Windberg	60,00 €	150,00 €	240,00 €	375,00 €	2,27 €	1,99 €	13.10.2022

Darstellung der Mitgliedsgemeinden der ILE-Gäuboden:

Gemeinde	Grundgebühr				pro m ³		Satzung Stand:
	bis 4,00 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	bis 16,0 m ³ /h	über 16,0 m ³ /h	Normal	nur Schmutzwasser	
Aiterhofen	30,00 €	42,00 €	54,00 €	66,00 €	2,71 €	- €	08.12.2021
Feldkirchen	40,00 €	100,00 €	160,00 €	900,00 €	2,80 €	- €	17.02.2021
Irlbach	25,00 €	62,50 €	100,00 €	100,00 €	1,90 €	1,71 €	21.09.2018
Leiblfing	46,00 €	57,00 €	67,00 €	67,00 €	3,30 €	2,74 €	19.07.2022
Oberschneiding	108,00 €	270,00 €	432,00 €	675,00 €	3,10 €	- €	14.12.2020
Salching	60,00 €	72,00 €	96,00 €	108,00 €	2,25 €	- €	10.12.2021
Straßkirchen	25,00 €	62,50 €	100,00 €	100,00 €	2,35 €	2,08 €	30.11.2022

Beschluss:

Der Gemeinderat Irlbach beschließt folgende Grundgebühren (Variante 2) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃) oder mit Nenndurchfluss (Q_n) in folgender Höhe:

Dauerdurchfluss (Q₃) Nenndurchfluss (Q_n)

bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	126,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	202,00 €/Jahr

Mehrheitlich beschlossen

2.3 Festlegung Gebührenhöhe aus dem Ergebnis der Gebührenkalkulation (notwendig bei allen Varianten);

Sachverhalt:

Zusätzlich zu der Grundgebühr ist eine Einleitungsgebühr zu entrichten, die sich in der Höhe nach der Menge des eingeleiteten Abwassers bemisst.

Die Gemeinde erhebt derzeit folgende Einleitungsgebühren (BGS/EWS vom 17.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2018):

Niederschlags- und Schmutzwasserableitung:	1,90 €/m ³
Nur Schmutzwasserableitung	1,71 €/m ³

Der voraussichtliche Gebührenbedarf stellt sich in den Jahren 2023 bis 2026 wie folgt dar:

	Niederschlags- und Schmutz- wassereinleitung	Nur Schmutzwassereinleitung
Variante 1	Bei Erhöhung der Grundgebühr um 50 %	
	2,65 €/m³	2,37 €/m³
Variante 2	Bei Erhöhung der Grundgebühr um 100 %	
	2,54 €/m³	2,26 €/m³
Variante 3	Bei Erhöhung der Grundgebühr um 140 %	
	2,45 €/m³	2,18 €/m³

Beschluss: (VARIANTE 2)

Der Gemeinderat Irlbach beschließt folgende Einleitungsgebühren (Variante 2) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026 in folgender Höhe:

Niederschlags- und Schmutzwasserableitung: 2,54 €/m³
Nur Schmutzwasserableitung 2,26 €/m²

Mehrheitlich beschlossen

2.4 Beschluss der Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Im Zuge der Kalkulation der Gebühren für die Entwässerung wurde die Entwässerungssatzung – EWS der Gemeinde Irlbach überprüft und der neuesten Rechtsprechung angepasst. Die Änderungen zur vorherigen Satzung sind gelb unterlegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Irlbach beschließt die folgende Entwurfssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Irlbach (Entwässerungssatzung – EWS).

Einstimmig beschlossen

2.5 Beschluss der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Im Zuge der Kalkulation der Gebühren für die Entwässerung wurde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Irlbach (BGS/EWS) überprüft und der neuesten Rechtsprechung angepasst.

Die in der Entwurfssatzung gelb markierten Textstellen/Platzhalter (kalkulierten Gebühren) können im Rahmen der Sitzung nach einer Festlegung der Variante 1 bis 3 angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Irlbach beschließt die folgende Entwurfssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Irlbach (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – BGS/EWS).

Einstimmig beschlossen

3. Bauvorhaben die im laufenden Verfahren durch das Landratsamt Straubing-Bogen an die Gemeinde geleitet wurden;

Dem Gemeinderat wurden folgende Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) bekannt gegeben:

Bisher keine Bauanträge

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Vorhaben.

Dem Gemeinderat wurden folgende Bauvorhaben, die auf dem Verwaltungsweg durch das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden, bekannt gegeben:

1. Bauantrag
Errichtung eines 2. baulichen Rettungsweges aus UG und EG
Gmkg. Irlbach, Donaustraße, 94342 Irlbach
2. Bauantrag
Errichtung eines Carports, BG „Am Auwald“, Gmkg Irlbach, Am Auwald, 94342 Irlbach
3. Bauantrag
Geländeauffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche, Gmkg Irlbach
4. Bauantrag
Antrag auf Vorbescheid: Neubau von 7 Einfamilienhäusern mit Stellplätzen und einer Garage
Gmkg. Irlbach, 94342 Irlbach, Graf-von-Bray-Str.
5. Bauantrag
Antrag auf Nutzungsänderung
Nutzungsänderung eines Teilbereichs im Erdgeschoss zu einer Wohneinheit
Gmkg Irlbach, 94342 Irlbach, Donaustraße
6. Bauantrag
Errichtung eines Garagengebäudes, Gmkg Irlbach, Ackermannstr., 94342 Irlbach
7. Bauantrag
Sanierung und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Errichtung einer Garage,
Gmkg Irlbach, Donaustraße, 94342 Irlbach

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen zu den Vorhaben wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung erteilt.

Zur Kenntnis genommen

4. Befreiungen von den Festsetzungen des BPlans "Am Auwald"

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstücks im Baugebiet „Am Auwald“ in Irlbach planen die Errichtung eines Carports (z.T. Verkleidung mit Metallfasade).

Hierzu sind folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Auwald“ (vom Jahr 2000) erforderlich:

	Planliche/Textliche Festsetzungen:	Beantragte Befreiung:
1.2.3. 1.2.3.2	Garagen und Nebengebäude Grenzgaragen: Abstandsflächen: die Garagen dürfen innerhalb der Baugrenzen mit einem Grenzabstand von 1,50 m an die Nachbargrenze gebaut werden; Traufseitige Wandhöhe: max. 3,00 m im Mittel über festgesetztem Gelände; Dachform: Satteldach	Pultdach 3° Neigung (Metall, Farbe grau)
2.3 2.3.3	Bauweise, Baugrenzen Baugrenze	Überschreitung der Baugrenze in Richtung Nord-Ost bis zur Grundstücksgrenze

Begründung durch den Bauherrn für die Befreiung von den Festsetzungen im BP „Am Auwald 1“

1.2.3. Garagen und Nebengebäude

Obwohl die geplante Garage die Vorgaben aus dem Bebauungsplan wegen des Pultdaches nicht berücksichtigt, fügt sich das Nebengebäude trotzdem in die Umgebung ein. Der Carport ordnet sich dem Wohnhaus deutlich unter und ist eindeutig als Nebengebäude erkennbar. Nachbarliche Interessen werden nicht verletzt, da im Westen ein Fußweg an das Grundstück grenzt.

So widerspricht das Nebengebäude den Grundzügen des Bebauungsplanes nicht.

Beschluss:

Da die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind, wird den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

5. Einbeziehungssatzung Hofmülleranger Irlbach; erneute Auslegung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom **09.12.2021** wurde durch den Gemeinderat Irlbach der Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Hofmülleranger“ gefasst. Betroffen ist das Flurstück Gemarkung Irlbach, auf welchem entweder ein Mehrfamilienhaus mit max. 6 Wohneinheiten oder 2 Mehrfamilienhäuser mit jeweils max. 4 Wohneinheiten entstehen soll.

Das Planungsbüro hat hierfür eine Entwurfsfassung ausgearbeitet, für welche am **07.04.2022** der Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinderat gefasst wurde.

Aufgrund fehlender Absprachen und Verträge zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wurde der Satzungsbeschluss vorübergehend bis zur Klärung zurückgestellt.

Da zwischenzeitlich die Gespräche mit dem Eigentümer wieder aufgenommen wurden, soll nach Rücksprache mit dem Landratsamt Straubing-Bogen die Einbeziehungssatzung aufgrund der langen zurückliegenden Zeitspanne vor dem Satzungsbeschluss erneut ausgelegt werden.

In der Zwischenzeit soll mit dem Eigentümer ein Städtebaulicher Vertrag vereinbart, sowie ein Notartermin abgehalten werden um anschließend den Satzungsbeschluss fassen zu können.

Beschluss:

Mit dem vorgelegten Entwurf der Einbeziehungssatzung für die Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Irlbach besteht Einverständnis.

Der Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

6. Förderung Biberschutzgitter, ILE-Kernwegenetz;

Mitteilung:

Bereits im Jahr 2022 wurden Biberschutzgitter für den Einbau am Spurplattenweg über den Fördertopf der Regierung „Staatliche Kleinmaßnahmen“ im Wert von 2.500,00 € erworben.

Zwischenzeitlich wurde mit der Sanierung des Spurplattenweges und dem Einbau der vorhandenen Biberschutzgitter begonnen. Die Gitter endeten genau vor der Stelle, an der die Biberaktivitäten noch besonders präsent sind.

Aus diesem Grund wurde am 31.03.23 eine Anfrage auf erneute Förderung von ca. 50 m Gittern, mit Kostenangebot, an das Landratsamt Straubing-Bogen durch die Bauverwaltung gestellt.

Folgende Antwort erhielt die Gemeinde am 03.04.2023:

Sehr geehrte Frau Kiefl,

die Regierung hat der Finanzierung über Kleinmaßnahmen zugestimmt, die Bestellung bzw. der Kauf kann somit erfolgen.

Zur Abrechnung wird um Vorlage der Rechnung einschl. des Zahlungsbeleges gebeten.

Die Gitter wurden am nächsten Tag erworben und seitens der Baufirma miteingebaut.

Zur Kenntnis genommen

7. ILE-Gäuboden, Aufstellen von Mitfahrbänken im Gemeindegebiet;

Mitteilung:

Die Mitglieder des Gemeinderates können einen Standort für die Mitfahrbänke vorschlagen.

Zur Kenntnis genommen

8. Bekanntgaben, Wünsche, Anträge – öffentlicher Teil

Mitteilung:

Bisher keine Punkte bekannt.

Zur Kenntnis genommen

8.1 Kindergartenwesen,

Mitteilung:

Am 05.05.23 fand in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Straubing Bogen ein Gespräch statt. Herr Bürgermeister erklärte, dass er eine Anfrage aus Straßkirchen, hinsichtlich einer gemeindlichen Beteiligung am Bau einer Kinderkrippe in Straßkirchen habe.

Die Gemeinde Irlbach könnte sich am Bau der Kinderkrippe beteiligen und somit über eigene Krippenplätze verfügen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl der Krippenplätze.

Die Gemeinde Irlbach kann auch eigene Lösungen im Gemeindegebiet verfolgen, z. B. eine Krippe im ehem. Rathaus.

Die Personalproblematik und Gewährleistung einer Betreuung müsste bei einer eigenen Lösung besonders eingehend betrachtet werden.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein gesetzlicher Betreuungsanspruch und dieser wird derzeit durch die Gemeinde Irlbach nicht erfüllt.

Das vorliegende Gutachten zum Kindergarten- und Kinderkrippenbedarf in der Gemeinde Irlbach kommt zu der Einschätzung, dass für die Gemeinde Irlbach, lediglich der Krippenbedarf gedeckt werden muss.

Die Kindergartenbetreuung wird durch die nicht gemeindliche Spitalstiftung wahrgenommen.

Bis zur kommenden Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates gebeten, sich Gedanken zum Sachverhalt zu machen.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.